

Europäische Vereinigung **ddD** e.V.
dauerhaft dichtes Dach

gemeinnützig - informativ - fachkompetent - unabhängig

Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.
Wolfratshauer Strasse 45 b / D - 82049 PULLACH i.L.
Tel.: ++49/+89/793 82 22 - Fax: ++49/+89/793 86 10

e-Mail: ddDach@aol.com Internet: <http://www.ddDach.org>



Vorstellung

Verbraucherverbände

Im zukünftigen Europa dürfen **”die Verbraucher nicht die Dummen sein”** warnte der damalige EU-Wettbewerbskommissar K. van Miert schon im Jahr 1998 - dem Gründungsjahr der Europäischen Vereinigung dauerhaft dichtes Dach ddD e.V..

Dass Werkstoffnormen und Datenblätter nichts über Dauerhaftigkeit von Leistung und Material aussagen ist aus Sicht der Hersteller und Industrieverbände gar nicht angestrebt - für den Bauherrn, Planer und Verarbeiter ist dies jedoch der wesentliche Punkt (GRUNAU, 1990). Aus diesem Grund ergab sich die dringende Notwendigkeit einer industrieunabhängigen und verbraucherorientierten Informationsquelle auf europäischer Ebene.

Bei der europäischen Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V. steht satzungsgemäß die Verbraucherberatung und der Verbraucherschutz im Mittelpunkt. Hierin unterscheiden wir uns klar und deutlich von manchen Industrieverbänden, bei denen Produktqualitäten auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner definiert sind, die meist nicht der Erwartungshaltung des Endverbrauchers genügen.

”Nur über den kompetenten und kritischen Verbraucher kommen positive Veränderungen”

(BREM, 2005).

Nach diesem Leitsatz informieren wir den interessierten Verbraucher mit dem Ziel, dass sich dadurch das immer noch gültige Marktregulativ verstärkt entwickelt denn:

»Die Nachfrage des Verbrauchers regelt das Angebot der Hersteller.«

In den letzten Jahren haben sich einige aufgeschlossene Hersteller den verbraucherorientierten Anforderungen gestellt. Diese Hersteller sind heute im Vorteil, denn sie profitieren immer mehr von einer teilweise inhaltlich unsachgemäßen Argumentation der Mitbewerber, die sich mit ihren Produkten immer noch hinter Mindestanforderungen, die keinen Produktvergleich zulassen, verstecken.



Wolfgang ERNST
Präsident des ddD e.V.

Mai 2007

Zum Fortschritt der Völker

von **Papst Paul IV.** aus
Enzyklika POPULORUM PROGRESSIO (1997):

Zum Unglück hat sich mit der Industrie ein System verbunden, das Profit als den eigentlichen Motor des gesellschaftlichen Fortschritts betrachtet, den Wettbewerb als das oberste Gesetz der Wirtschaft, Eigentum an den Produktionsgütern als absolutes Recht, ohne Schranken und ohne entsprechende Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber.

»Noch einmal sei feierlich daran erinnert, dass die Wirtschaft im Dienst des Menschen steht«

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach (ddD) e.V.“.
Er ist beim Amtsgericht München - Registergericht - unter der Nummer VR 16415 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pullach i.L.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verbandssprachen sind (in dieser Reihenfolge):
Deutsch, Englisch und Französisch.



Präsident: W. Ernst, Vizepräsident: M. Mundschin, Generalsekretär: M. Meischt

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im In- und Ausland über alle Aspekte eines dauerhaft dichten Daches und Bauteilen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erarbeitung, Förderung und Veröffentlichung von anwender- und verbraucherfreundlichen Darstellungen, Angaben, Prüf- und Testergebnissen aller für ein dauerhaft dichtes Dach / Bauteil notwendigen Materialien und Leistungen.
 - Herstellerunabhängige, anwender- und verbraucherfreundliche Beratung.
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die diesen Verbandszielen nahe stehen.
 - Verbindung zu nationalen und internationalen Behörden, Ministerien, Verbänden und Ausschüssen mit dem Ziel der Einflussnahme auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regeln im Sinne des Verbandszweckes.
 - Einrichtung von ausländischen Kontaktstellen mit vom Präsidium berufenen Repräsentanten zur Bearbeitung und Koordination der jeweiligen nationalen Belange im Sinne des Verbandszweckes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede volljährige natürliche sowie rechtsfähige juristische Person werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person:
 - Anwender oder Verbraucher von Materialien, die im Abichtungsbereich Verwendung finden, ist (z.B.: Dachdecker, Bauämter, staatliche Bauverwaltungen, private Bauherrn, Wohnungsbauunternehmen, Architekten, Ingenieure) oder
 - Architekt, Sachverständiger, Fachingenieur oder Planer ist, der sich verpflichtet, bei seiner Tätigkeit den Verbandszweck zu fördern oder
 - schlüssig nachweist, durch die Mitgliedschaft den Verbandszweck durch das besondere Interesse am dauerhaft dichten Dach / Bauteil zu fördern in der Lage ist.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden, die Hersteller von Produkten im Sinne des Verbandszweckes ist.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der fördernden oder ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden soll.
- (5) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglied wird, wer sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, vom Präsidium in einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen wird und dieser Vorschlag mit Mehrheit angenommen wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 - Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, fällig im Januar jeden Jahres, erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

§ 6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse einrichten und diesen bestimmte Aufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen. Größe, Aufgabenbereich und Amtszeit der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 - Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem / der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und dem/der Generalsekretär/in.
- (2) Der Verein wird durch das Präsidium nach außen vertreten. Zur Vertretung des Vereins nach außen genügt die Vertretung durch zwei Präsidiumsmitglieder.
- (3) Das Präsidium bestimmt pro Land, in welchem Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz haben, einen Repräsentanten. Dieser berät das Präsidium.

§ 8 - Wahl des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Hierbei wird - in dieser Reihenfolge - zunächst der/die Präsident/in, dann der/die Vizepräsident/in und schließlich der/die Generalsekretär/in gewählt.
- (2) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. In das Präsidium können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiums.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden ferner statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Monate.

§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Präsidium ist vertretungsberechtigter Liquidator, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Mehrheit von 3/4 andere Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung vom 10.07.1998 ist mit Änderungen auf der Mitgliederversammlung am **11.05.2001** in der vorliegenden Form beschlossen worden.

Das Präsidium:

Präsident	gez. W. ERNST
Vizepräsident	gez. M. MUNDSCHIN
Generalsekretär	gez. P. RUPPERT

Impressum:

Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.
 Wolfratshauer Strasse 45 b / D - 82049 PULLACH i.L.
 Tel.: ++49 / +89 / 793 82 22 / Fax: ++49 / +89 / 793 86 10
 e-Mail: ddDach @ aol.com - <http://www.ddDach.org>

Eingetragener Verein VR 16415, Registergericht München
 Gemeinnützige Körperschaft für Verbraucherschutz und
 Verbraucherberatung, Finanzamt München 143/213/90588
 Vereinskonto: Deutsche Bank München
 BLZ: 700 700 24, Konto: 721 20 38 00